

BL_GERICHTE 2015-05-08-stger-5 vom 8. Mai 2015

BL Gerichte, 2015-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2015-05-08-stger-5

FR: BL_GERICHTE 2015-05-08-stger-5 du 8 mai 2015

IT: BL_GERICHTE 2015-05-08-stger-5 del 8 maggio 2015

Regeste

Erbschaftssteuer / Härtefall

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 ersuchte der Rekurrent bei der Taxations- und Erlasskommission um die Anwendung des mildereren Steuersatzes gemäss § 12 Abs. 1 lit. b des ESchStG. Zur Begründung führte er aus, in den vergangenen acht Jahren habe er die Verstorbene betreut und gepflegt. Seit dieser Zeit habe er ununterbrochen mit der Verstorbenen zusammen im gleichen Haushalt gelebt, weil diese mit zunehmendem Alter eine intensivere Pflege und Unterstützung benötigt habe. Im Jahre 2010 habe er sich offiziell in B.____ ab und in C.____ angemeldet. Aufgrund der grossen Verbundenheit habe sie ihn zum Alleinerben bestimmt. Sofern dies von Nutzen sei, könne ein Video zur Verfügung gestellt werden, indem die Verstorbene diese Fakten bestätige. Seit dem Jahre 2006 habe sich sein Lebensmittelpunkt in C.____ befunden, weshalb die Erbschaftssteuer auf 15 % festzusetzen sei.

E. 2

Mit Entscheid der Taxations- und Erlasskommission vom 4. Dezember 2014 wies diese das Gesuch um eine mildere Besteuerung aufgrund von § 183 StG ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Erblasserin habe den Rekurrenten durch Testament als Alleinerben eingesetzt, was für eine Gegenleistung für die ihr gewährte Unterstützung spreche. Die nach dem Gesetz geschuldete Erbschaftssteuer sei grundsätzlich in Kauf zu nehmen. Die offizielle Anmeldung an der X.____strasse 31 in C.____ sei am 1. Juni 2010 erfolgt, womit die im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz statuierte Frist von mindestens fünf Jahren der häuslichen Gemeinschaft bis zum Todestag der Erblasserin am 17. September 2014 nicht eingehalten sei. Ein Beweis für die vom Rekurrenten angeführte häusliche Gemeinschaft seit dem Jahre 2006 werde vorliegend nicht erbracht. Es stehe dem Rekurrenten jedoch frei diesen im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu erbringen.

E. 3

Mit Schreiben vom 24. Dezember 2014, welches die Steuerverwaltung zuständigkeitshalber an das Steuergericht überwies, erhob der Pflichtige Rekurs und beantragte es sei ihm die mildere Besteuerung zu gewähren. Zur Begründung führte er aus, er habe während seiner Betreuungszeit ein Videodokument erstellt, worin die Verstorbene ihr Zusammenleben bestätige. Der betreuende Arzt sei bereit zu bestätigen, dass die Verstorbene diese Aussagen bei vollem Bewusstsein gemacht habe.

E. 4

Mit Vernehmlassung vom 23. Januar 2015 beantragte die Taxationskommission die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, der Rekurrent wolle nachweisen, dass eine mindestens fünfjährige häusliche Gemeinschaft mit der Erblasserin bis zu deren Todestag bestanden habe, um gemäss Gesetz eine Erbschaftssteuer-Belastung von 15% zu erhalten. Er mache jedoch sinngemäss einen nicht gewährten Härtefall im Vorfeld einer noch zu veranlagenden Erbschaftssteuer geltend. Gemäss § 183 StG könne von der gesetzlichen Ordnung in angemessener Weise abgewichen werden, wenn sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung ergebe. Als Härtefälle könnten nach konstanter Praxis und Rechtsprechung jedoch nur solche in Betracht kommen, für die die gesetzliche Regelung zu einer ungerechtfertigten, stossenden Belastung führen würde, wenn man davon ausgehen könne, dass der Gesetzgeber für den in Frage stehenden, ganz speziellen Fall die steuerlichen Konsequenzen seiner getroffenen Regelung nicht vorausgesehen habe. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer seien die Steuersätze für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade detailliert ausgestaltet und unterteilt. Im vorliegenden Fall würde praxismässig das Vorliegen einer objektiven Härte verneint. Die Prüfung, ob die Frist von mindestens fünf Jahren der häuslichen Gemeinschaft bis zum Todestag der Erblasserin erfüllt sei, erfolge im Veranlagungsverfahren die Erbschaftssteuer.

E. 5

Dem Rekurrenten werden nach § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) reduzierte Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 500.-- auferlegt.

Seite 8

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent hat gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 VPO reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 50.--) zu bezahlen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 500.-- wird dem Rekurrenten zurückerstattet.

3. Mitteilung an den Rekurrenten (1), die Gemeinde C.____ (1), die Taxationskommission des Kantons Basel-Landschaft (1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.